



**Satzung**  
**der Gemeinde Maisach**  
vom 20.06.2005

über die Begründung eines Besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Ortszentrum Maisach“ in der Gemeinde Maisach zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

folgende

**Satzung**

beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist

§ 2  
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Maisach steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein Besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde Maisach den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

